

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Richtlinie zum Qualifikationsnachweis Ärztliche Leitung Rettungsdienst der Ärztekammer Bremen vom 22. Juni 2020**

Aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und das Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. 2005, 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S.185, 189) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (BremABl. S. 347 ff.), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 1. April 2020 (Brem.ABl. S. 312), hat die Delegiertenversammlung am 22. Juni 2020 folgende Neufassung der Richtlinie zum Qualifikationsnachweis Ärztliche Leitung Rettungsdienst beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Richtlinie zum Qualifikationsnachweis Ärztlicher Leiter Rettungsdienst vom 25. November 2002 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen hat auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2020 die Neufassung des Qualifikationsnachweises Ärztliche Leitung Rettungsdienst beschlossen:

Voraussetzung für die Erteilung des Qualifikationsnachweises „Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ ist der Nachweis folgender Qualifikationen:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Rettungsmedizin, der Systemanalyse und Infrastruktur des Rettungsdienstes, welche über die im Rahmen der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ erworbenen Inhalte hinausgehen, insbesondere

- abgeschlossene Weiterbildung in einem Gebiet mit Bezug zur Notfall- und Intensivmedizin, möglichst Anästhesie
- Fachkundenachweis "Rettungsdienst" oder Zusatzbezeichnung "Notfallmedizin" und regelmäßige Tätigkeit im Notarztdienst (seit mehr als 5 Jahren)
- 
-

- Qualifikationsnachweis „Leitender Notarzt“ entsprechend den Empfehlungen der Bundesärztekammer und Tätigkeit als Leitender Notarzt im stadtbremischen Rettungsdienst bzw. in Bremerhaven (seit mehr als einem Jahr)
- Erfolgreiche Absolvierung des Qualifikationskurses Ärztliche Leitung Rettungsdienst entsprechend den Empfehlungen der Bundesärztekammer
- Kontinuierliche Fortbildung in den Fachfragen des Aufgabengebietes
- Erfahrungen in Aus- und Fortbildung mit entsprechender Ausbildungsqualifikation (z.B. Instruktorrentätigkeit für bestimmte Fortbildungskurs-Konzepte)
- Erfahrungen in der Simulationsausbildung
- Erfahrungen in der Projekt- und Konzeptarbeit im Rettungsdienst
- Erfahrungen in Systemanalyse und Qualitätsmanagement im Rettungsdienst
- Detailkenntnis der Infrastruktur des Rettungsdienstes und des Gesundheitswesens.“

## **Artikel 2**

Die Neufassung der Richtlinie zum Qualifikationsnachweis Ärztliche Leitung Rettungsdienst tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Richtlinie zum Qualifikationsnachweis Ärztliche Leitung Rettungsdienst der Ärztekammer Bremen vom 22. Juni 2020 wird hiermit ausgefertigt.

Bremen, den 23. Juni 2020



Dr. med. Heidrun Gitter  
Präsidentin